



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Ein Welträtsel. Auf dem Kongreß für Innere Mission in Posen hat Professor Sohni aus Leipzig folgende Grundsätze in Thesen aufgestellt und in einer Rede entwickelt. Das öffentliche Leben besteht in dem Kampfe der Klassen um die Macht. Die Gesellschaftsklassen werden lediglich von Selbstsucht geleitet; jede strebt nach Alleinherrschaft. Demnach ist der Staat, der in diesem Kampfe die Ordnung mit Zwangsmitteln aufrecht zu erhalten hat, etwas natürliches, der Staat ist ein Heide. Seine Ordnung ist die Rechtsordnung; diese beruht auf der Übermacht der einen Gesellschaftsklassen über die andern. Das Recht ist vielfach ungerecht und entspricht daher nicht den Forderungen der Gerechtigkeit. Die Menschen gerecht zu machen ist Aufgabe des Christentums; dieses kann keine Rechtsordnung schaffen — das würde ja seinem Wesen widersprechen —, es kann nur „das Thor öffnen für die Gerechtigkeit.“ Nur als Diener der Gerechtigkeit wirkt der Christ unmittelbar auf das öffentliche Leben ein, als Diener der Liebe, also z. B. in der Innern Mission, nur mittelbar. Die Innere Mission gehen daher die Fragen des öffentlichen Lebens, geht auch die soziale Frage nichts an. Die Kirche ist unsichtbar, ist keine Rechtsordnung; daher muß einerseits auf Einrichtungen wie den Trauungs- und Taufzwang verzichtet werden, andererseits muß die Idee des christlichen Staats aufgegeben werden; es kann keinen christlichen Staat geben. Der Zustand muß aufhören, daß das Christentum im Kampf der Klassen um die Macht zum Kampfmittel herabgewürdigt wird. Weg mit dem christlichen Recht! das war das Urtheil der Reformation; weg mit dem christlichen Staat! das ist das Urtheil der Weltgeschichte.

Wir würden den an dieser Stelle gezognen Rahmen sehr weit überschreiten müssen, wenn wir Sohni's sämtliche Thesen, seine Rede und die sich daran knüpfende Debatte beleuchten wollten; wir könnten es nicht einmal, denn es liegt uns kein vollständiger authentischer Bericht vor, sondern nur eine Anzahl von Auszügen und Bruchstücken in verschiedenen Zeitungen. Und daran ist nun schon gar nicht zu denken, daß wir die hier aufgeworfnen Fragen lösten; sie machen eins der Rätsel aus, an deren Lösung die Weltgeschichte arbeitet. Auch Sohni's Meinung ist es sicherlich nicht gewesen, das Rätsel zu lösen, er hat nur ein Stückchen festen Boden gewinnen wollen, auf dem man mitten im Sturm und Drang der Wogen für seine Person stehen und allenfalls auch wirken kann. Dasselbe gedenken wir in noch bescheidnerem Umfange mit den nachstehenden Bemerkungen zu leisten.

Mit der unsichtbaren Kirche geht's nicht, das ist auch ein Urtheil der Weltgeschichte. Daß die Kirche unsichtbar ist, sofern man darunter die Gemeinschaft der Heiligen versteht, bestreitet niemand; niemand weiß ja, wer die wahren und wirklichen Christen, die Auserwählten sind. Aber um wirken, ja um auf Erden fortleben zu können, muß sich das Christentum in einer sichtbaren Kirche verkörpern; ist ja doch schon das Wort, die geistigste Form der Mitteilung des Geistes, ein sinnliches Ding, ein sichtbares oder hörbares Wesen. Und alle Bemühungen, die Kirche nicht zu einer dem Staate ähnlichen, nach Rechtsordnungen lebenden Macht werden zu lassen, die zum Staate in bald freundschaftliche bald feindliche Beziehungen tritt, alle solche Bemühungen sind bisher gescheitert. Daß die Kirche bei jedem ihrer Verleiblichungsakte in Widerspruch gerät mit ihrem eignen Wesen,

das ist die Tragik ihres Loses, worin die Tragik des ganzen geistigleiblichen Menschendaseins gipfelt; aber ändern läßt sich das nicht, und weissen Nerven der Pein dieses Widerspruchs nicht gewachsen sind, der muß eben auf kirchliche Wirksamkeit verzichten. Man denke sich nur in die Lage jener Pastoren hinein, die eben jetzt bei den Konservativen so großen Zorn erregen. Einer von ihnen, namens Raub (in Kladow in Pommern), hat in Nr. 52 der Sozialen Praxis sein Herz ausgeschüttet. Er sieht, daß in Ostelbien Kirchlichkeit, soweit sie überhaupt noch vorhanden ist, nur in Bauernschaften vorkommt. „In solchen Gegenden, wo der Bauernstand fast ganz fehlt, wie in Neuvorpommern und Mecklenburg, ist der Kirchenbesuch geradezu erbärmlich.“ Er muß mit allen Amtsbrüdern, die darüber geschrieben und gesprochen haben, den tiefen Stand der Sittlichkeit der Gutsarbeiter zugestehen. Er gelangt zu dem Ergebnis: „Der landwirtschaftliche Großbetrieb entkirchlicht die Gemeinden, er ist zugleich ein Feind der Gesittung.“ Wie soll sich nun ein dortiger Pastor verhalten? Soll er sich in seine unerträgliche Lage schweigend fügen? An sich ist es vielleicht schon unvernünftig, daß es überhaupt einen Stand der Geistlichen giebt, sintemal die ganze Christenheit ein geistlich Volk, und jeder Hausvater ein Priester sein soll, und das war ja anfänglich auch Luthers Meinung. Aber was Luther nicht fertig gebracht hat, das wird auch Sohmn nicht fertig bringen, und so bleibt die Frage bestehen, wie soll sich ein Geistlicher im heutigen Pommern verhalten? Seine Kirchkinder leben heidnisch, in die Kirche, wo er auf sie einwirken könnte, kommen sie nicht, und wollte er auf dem Gutshofe Konventikel abhalten, so würde das der gnädige Herr wahrscheinlich nicht erlauben. Soll er in aller Seelenruhe sein Pfriündeneinkommen verzehren und die Leute laufen lassen? Das wird ihm meistens schon sein Ehrgefühl nicht gestatten, denn er weiß recht gut, daß, wenn er bei den schwitzenden Erntearbeitern vorbei spazieren geht, diese hinter seinem Rücken murren: Wofür kriegt denn eigentlich dieser überflüssige Mensch seinen Gehalt? Wer will es ihm also verargen, wenn er „christlich=sozial“ wird und eine Änderung unserer berühmten „Rechtsordnung“ herbeizuführen strebt, die ihm — wenn auch auf ganz andre Weise — nicht weniger wehthut als den Gutsarbeitern, die scharenweise aus Ostelbien flüchten?

Aber darin geben wir Sohmn Recht, daß die Unbequemung der Kirche an die schmerzlichen Notwendigkeiten dieses unvollkommenen Erdenlebens heute nicht mehr bis zur Anwendung von Zwangsmitteln gehen darf. Unse naiven Väter konnten des einfältigen Glaubens leben, sie seien wahre Christen, wenn sie den Heiden oder Juden, der sich nicht taufen lassen wollte, küpften oder verbrannten. Unserm kritischen Geschlecht ist das nicht mehr möglich: es bricht mit der Kirche, die Zwang anwendet, und ob man einen, der sich oder seine Kinder nicht will taufen lassen, mit Köpfen oder bloß mit einer Geldstrafe bedroht, das ist doch nur ein Gradunterschied. Sollten die Kirchenobern der Ansicht sein, daß sie keine Gemeinden mehr haben würden, wenn ihnen die Leute nicht zwangsweise zur Taufe, Konfirmation und Trauung zugeführt würden, so würden sie damit das ganze Christentum für einen Irrtum erklären. Sie müßten das dann als ehrliche Männer eingestehen und auf die erzwungne Aufrechterhaltung eines Scheinchristentums verzichten; die christliche Lehre würde dann bloß noch als philosophische Weltanschauung in den Köpfen einzelner gebildeten und gemütvollen Menschen fortbestehen.

Und auch darin geben wir Sohmn Recht, daß der „christliche Staat“ die ärgste *contradictio in adjecto* ist, die man sich denken kann, und daß die Preisgebung dieser Fiktion sowohl im Namen des Staats wie in dem der Kirche ge-

fordert werden muß. Jeder Staat thut sehr vieles, und muß als Zwangsanstalt sehr vieles thun, was den Grundsätzen des Neuen Testaments und den ausdrücklichen Geboten Christi aufs handgreiflichste widerspricht, und kein Buch der Welt ist ihm unbequemer und gefährlicher als die Bibel, wo sie gelesen, mit Verstand gelesen wird. Schon allein beim täglichen Lesen der Gerichtsverhandlungen muß der Gedanke, daß der Staat, in dessen Namen Recht gesprochen wird, sich den Namen „christlich“ beilegt, oft ein Hohngelächter oder einen Schrei der Enttäuschung hervorrufen. Der denkende Mensch sieht sich durch diese unglückselige Fiktion beständig zu der Entscheidung gedrängt, ob er mit dem Staat oder mit der Kirche brechen soll, ob er das Christentum für eine leere Einbildung halten oder sich, gleich den Christen der ersten Jahrhunderte, jeder Beteiligung am Staatsleben enthalten soll. Um peinliche Gewissenskonflikte würde ja der gläubige Christ auch nach Beseitigung jener falschen Idee nicht herumkommen, da der heutige Mensch gar nicht in der Lage ist, auf die Teilnahme am Staatsleben verzichten zu können. Indes, einen gewöhnlichen, derben Widerspruch verträgt ein gesunder Magen schon. Lügen wir nur jetzt ein wenig, sagte Odysseus zu Neoptolemos, hernach wollen wir wieder die frömmsten Menschen sein. So bringen es ja Millionen fertig, im öffentlichen Leben Heiden, in der Kirche und im Kämmerlein aufrichtige Christen zu sein. Aber auch noch dazu anerkennen sollen, daß das Heidenische, dessen man sich bewußt ist oder schuldig fühlt, christlich sei, das ist eine Zumutung, die über unsre Kräfte geht.

Das Auerbenrecht. In Versammlungen deutscher Landwirte wird häufig die gesetzliche Einführung des sogenannten Auerbenrechts für Bauerngüter verlangt. Es soll bestimmt werden, daß das Gut ungeteilt auf einen der Erben übergehe, die andern mit mäßiger Entschädigung abgefunden werden. Auf volkswirtschaftlichen Kongressen hat dieses Verlangen Beifall gefunden, es ist aber auch auf Widerspruch gestoßen. Um aber beurteilen zu können, ob eine gesetzliche Bestimmung überhaupt wirksam sei, dann ob sie notwendig sei, muß man doch vor allen Dingen wissen, wie sich die bäuerliche Erbfolge unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetze thatsächlich gestaltet. Darüber hat Professor L. Brentano unter Mitwirkung der bairischen Regierung eine sorgfältige Umfrage bei den sämtlichen Amtsgerichten und Notaren des rechtsrheinischen Baierns angestellt. Ein Schüler Brentanos, Dr. L. Fid., hat das Material bearbeitet.*) Die Ergebnisse sind sehr lehrreich. Unbekümmert um die verschiedenartigen Gesetze über die Erbfolge der Abkömmlinge verfügt der Bauer über sein Grundeigentum teils durch Übergabevertrag unter Lebenden, teils durch Erbteilungsvertrag unter den Geschwistern nach dem Tode des Gutsinhabers. Unter der Herrschaft von Gesetzen mit Auerbenrecht finden sich Gegenden, wo thatsächlich gleichwohl die Realteilung herrscht, und umgekehrt, unter Gesetzen, die kein Auerbenrecht kennen, wird das Gut häufig durch Verträge ungeteilt übertragen. Warum das eine oder das andre geschieht, läßt sich nicht immer mit Sicherheit sagen. Meist sind wirtschaftliche Rücksichten maßgebend; wo Weidewirtschaft und Körnerbau vorherrscht, wird das Gut in der Regel nicht geteilt; wo Gemüse, Wein oder Tabak gebaut wird, wird der Grundbesitz gewöhnlich geteilt. Auch in Gegenden, wo die Landwirte Verdienst aus andern Beschäftigungen — Haus-

*) Münchner volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von L. Brentano und W. Vog. Achtez Stück. Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Baiern. Nach amtlichen Quellen dargestellt von Dr. L. Fid. Stuttgart, Cottas Nachfolger, 1895.

industrie, Fabrikarbeit — ziehen, überwiegt die Realteilung. Einflußreich ist die Sitte, die ihrerseits auf eine Zeit zurückführt, wo die meisten Bauerngüter unter Grundherrschaft standen. Die Grundherren hatten das dringendste Interesse daran, daß das mit Abgaben aller Art belastete Bauerngut ungeteilt überging, damit der Besitzer leistungsfähig blieb. In der Grundherrlichkeit hat die ungeteilte Gutsübernahme ihre Wurzel. Man wird aus diesen Untersuchungen den Schluß ziehen dürfen, daß mit der Gesetzgebung bei der bäuerlichen Erbfolge nicht viel zu machen ist, und daß eine gesetzliche Einführung des Anerbenrechts mindestens kein Bedürfnis ist. Wirkungslose Gesetze haben wir nachgerade schon genug!

Zur neuen Offiziersbekleidungs Vorschrift. Vor kurzem ist eine neue Offiziersbekleidungs Vorschrift erschienen, und manche knüpfen daran die Hoffnung auf eine allerdings recht notwendige Beseitigung der leider wieder sehr ausgearteten Moden der Offiziersbekleidung. Sieht man doch heutzutage militärisch uniformirte junge Herren, die ihre Uniformen von der Mütze an bis herab zu den Stiefeln lediglich dem Gigerl nachgebildet tragen. Daß man dagegen einschreitet, ist sehr löblich. Leider wird es aber so wenig mit einer geschriebenen und gedruckten Vorschrift abgethan sein, als das bezüglich des Luxus in den Kasinos und im Leben überhaupt, sowie in der Unterdrückung des Spiels durch gedruckte Vorschriften geschehen ist. Betrachten wir doch auf Grund langjähriger Erfahrung die Entwicklung des Modewesens in den Uniformen der letzten fünfzig Jahre. Daraus wird sich am klarsten die Wirkungskraft oder vielmehr — leider! — die Wirkungslosigkeit von Vorschriften ergeben. Wir werden daraus sehen, daß es nicht auf die Vorschrift, sondern auf deren Durchführung, also auf die persönliche Wirkung der Vorgesetzten und Kameraden ankommt, wenn Übelstände wirklich abgestellt werden sollen.

Zu Anfang der fünfziger Jahre war es „hic“ oder „fesch“ — das Wort „hic“ kannte man ja damals noch nicht —, sehr enge Hosen*) zu tragen. Die fliegenden Blätter brachten damals einen Witz, worin sich ein junger Mann ein Paar neue Hosen beim Schneider bestellt, „aber die Hosen müssen sehr eng sein, wenn ich hinein kann, nehme ich sie nicht.“ Einer meiner Freunde war damals in Paris und erregte die Bewunderung der französischen Offiziere durch seine anliegenden Hosen. *Savez-vous*, sagte man ihm ehrlich, *de tels pantalons seraient impossibles chez nous, parce que nous avons les jambes beaucoup plus courbées.* In der That trugen die Franzosen schon damals Hosen von enormer oberer Weite. Nach den engen Hosen kamen dann wieder weitere, selbstverständlich aber ebenso unvorschriftsmäßige bei uns auf, die sogenannten Tulpenhosen. Der fesche, schneidige Leutnant trug Hosen, die, den Oberschenkel eng umspannend, vom Knie ab sich tulpenartig nach unten so erweiterten, daß kaum die Fußspitze sichtbar blieb. Diese Hosen entwickelten sich dann nach und nach durch allmählichen Rückgang der Tulpe auf einige Jahre wieder zu vernünftigen vorschriftsmäßigen Hosen, um nun durch allgemein fortschreitende Erweiterung die Gestalt der heutigen scheußlichen, mit scharf gebügelter Falte vorn und hinten versehenen Gigerlhosen anzunehmen.

*) Es wird doch wohl erlaubt sein, noch von Hosen zu reden? Für fein gilt es ja freilich, nur noch von „einer Hose“ zu reden: Machen Sie mir eine neue Hose! Aber was will man denn mit einer Hose? Man hat doch zwei Beine! Weiß man denn gar nicht mehr, was Hose bedeutet?
D. R.

Der schneidige Leutnant sieht darin aus, als wollte er an dem auf Volksfesten beliebten Sport des Sacklaufens teilnehmen. Neben dieser Gesamtgestaltung der Hosen gingen noch Wandlungen in der Farbe her, vom vorschriftsmäßigen Dunkelgrau bis zum tiefsten Schwarz und wieder zurück zu dem heutigen mäßigen Schwarzgrau, sodann Änderungen in dem roten Paspoil von der vorgeschriebnen Gestalt bis zur kaum sichtbaren roten Linie, dann zur fast kleinfingerdicken roten Walze, die sich nachher zum Tuchstreifen bildete und endlich, ausnahmsweise wieder die vorschriftsmäßige Gestalt erreichte. Der Absatz des Stiefels war Anfang der siebziger Jahre, bald nach dem Kriege, so hoch, daß der Fuß fast auf der Spitze stand und thatsächlich bei einzelnen Herren auf der Spanne Balggeschwulst erzeugt wurde, die nur durch Operation entfernt werden konnte. Heute ist der Absatz so niedrig, daß der Sporn fast auf der Erde schleift. Der ganze Stiefel aber gleicht einem Ponton oder einem mittelalterlichen Schnabelschuh.

Waffenrock und Über- oder Oberrock stehen und standen stets in einer gewissen gegenseitigen Wechselbeziehung, namentlich bezüglich der Schöße. Zeitweise konnte der Schoß des Waffenrocks nicht kurz genug sein. Das war die Zeit, wo die Fliegenden Blätter den Leutnant geometrisch aus Dreiecken konstruirten. Dann gab es wieder eine Zeit, wo es schmeichelhaft war, wenn man den im langschößigen Waffenrock befindlichen Kameraden von hinten als mit Oberrock bekleidet vermutete. Heute gilt das Gegenteil. Die Oberrockschöße sind so kurz, daß man, wenn man die Nordseite des Kameraden sieht, nicht zu unterscheiden vermag, ob sein Oberkleid, von vorn gesehen, das einzige noch vorhandne charakteristische Unterscheidungszeichen von Waffenrock und Oberrock, nämlich Armelaufschläge und eine oder zwei Reihen Knöpfe hat. Der Kragen von Waffen- und Oberrock wechselte von der vorschriftsmäßigen vernünftigen, der Länge des Halses angepaßten Höhe zu immer geringerer und von da wieder zu der jetzt beliebten Gigerkragenhöhe. Wenn die Höhe noch weiter wächst, so kommen wir wieder zu den Kragen, wie sie an den Uniformrocks zur Zeit der Befreiungskriege Mode waren. Der Kragen reichte damals bekanntlich bis in die Kopshaare und verbarg den Hinterkopf fast zur Hälfte. Doch war das eine von der heutigen ganz verschiedene Uniformirung, die mit der Einführung des Waffenrocks Anfang der vierziger Jahre ihren Abschluß fand. In der Kragenmode spielte in allen Wechselfällen noch der weiße Halsstreifen eine Rolle. Er sah aus der Halsbinde, ähnlich, wie dies in Baiern und Osterreich Vorschrift war oder vielleicht noch ist, ganz schmal und kaum sichtbar hervor, entwickelte sich aber zuweilen und namentlich in unsrer Gigerzeit bis zum einfachen hohen weißen Zivilkragen, ja sogar unter gänzlicher Weglassung der vorgeschriebnen schwarzen Halsbinde. Mit den Ärmeln des Waffenrocks wurde ein ähnlicher Sport getrieben. Waren sie anfangs so eng, daß sie den Arm trikotartig umschlossen, so erweiterten sie sich nach und nach zu Säcken, und wenn der schneidige Leutnant im Kameradenkreise saß, den Ellbogen auf den Tisch gestützt, die Cigarre in der elegant im Gelenk geschwungenen Hand, dann sah man die weitgebauchte, breittreife Manschette mit kloßähnlichem Manschettenknopf. Das war „hic.“ Dazu gehörten dann noch Armelaufschläge, die fast bis zur Hälfte des Unterarms reichten.

Die Mütze ging von der vorgeschriebnen Gestalt zu einem übermäßig breiten und steifen Deckel über, der Mützenstreifen nahm bald die halbe Höhe der Mütze ein. Darauf folgte anstatt des steifen Deckels ein gänzlich loser Sack, und dann schrumpfte die ganze Kopfbedeckung wieder zum niedrigen kleinen Studentenmützchen zusammen.

Was das Seitengewehr anlangt, so trägt der Kürassier, was ja für Gesellschaften wenigstens gestattet ist, mit Vorliebe statt des schönen Pallaschs den Degen, der Infanterist dagegen kann den Säbel nicht lang genug schleppen lassen, und die übrigen berittenen Waffengattungen gefallen sich mit möglichst feinen, schmalen Säbelchen, die oft zu der Gestalt des Trägers in gar keinem Verhältnis stehen.

In der That, angesichts dieser Wandlungen mußte eingeschritten werden. Denn es handelt sich hier nicht darum, dem Lieutenant ein Vergnügen zu nehmen, sondern die Sache liegt ernster. Wie soll der Offizier den Untergebenen zu peinlicher Sorgfalt und Einhaltung vorschriftsmäßiger Bekleidung erziehen, wenn er selbst in so krasser Weise dagegen fehlt? Schließlich kann man ja auch mit weißem Kragen, ohne Kravatte und in Gigerlhosen ein tapftrer Soldat sein. Aber viele unsrer Vorschriften, ja man könnte wohl sagen, alle verfolgen doch den Zweck, den Soldaten zum Gehorsam zu erziehen. Das läßt sich aber nicht durch einfaches Befehlen erreichen, sondern der Gehorsam muß in Fleisch und Blut übergehen, und das wird wesentlich und vorzugsweise durch das Beispiel der Vorgesetzten erreicht. Die Vorschriften sind bald gemacht, aber — auf die Befolgung kommt es an. Wenn der Soldat seine Offiziere auch bei der Übung in leidlich vorschriftsmäßigem Anzuge sieht und begegnet ihnen nachher im Gigerlanzuge, was soll er denken? Und wie kann der Offizier, selbst gänzlich unvorschriftsmäßig angezogen, einen Mann auf der Straße stellen, der z. B. seine Uhrkette sichtbar trägt, oder einen weißen Vorstoß an der Kravatte hat, um sich für seinen Schatz fein zu machen? Gewiß, der Untergebene hat kein Recht auf Straflosigkeit, wenn sich der Vorgesetzte des gleichen Vergehens schuldig macht. Aber niemand wird bestreiten, daß ein solches Verhältnis die Disziplin schädigt. Was befohlen ist, muß befolgt werden, und zwar vor allem von den Vorgesetzten. Aber wenn der Vorgesetzte morgens seinen Untergebenen eine Vorschrift einschärft, z. B. gegen das Hazardspiel, und abends nach zehn Uhr selbst mitthut, sich mit Blüchers oder Goebens Beispiel tröstend, so wird er nichts erreichen mit der Disziplin, ganz abgesehen davon, daß nicht jeder Spielfreund ein Blücher oder Goeben wird. Ebenso gefährlich ist es, wenn der Vorgesetzte einen Unterschied macht zwischen „im Dienste“ und „außer Dienst“ und z. B. einen vorschriftsmäßigen Anzug nur im Dienste trägt, außer Dienst aber womöglich selbst den Elegant herausbeißt. Aber da kann nur das Beispiel der Vorgesetzten und — der Kameraden helfen, ich erinnere nur an den Einfluß eines tüchtigen Tischältesten auf die jüngern Kameraden. Die gedruckte Vorschrift allein thut es nicht.

C. v. H.

Romeo und Julie auf dem Dorfe. Das Leipziger Tageblatt hat vor wenigen Tagen (26. September) seine Leser durch den Nachweis überrascht, daß Gottfried Keller die Veranlassung zu seiner köstlichen Erzählung „Romeo und Julie auf dem Dorfe“ durch ein Ereignis erhalten hat, das sich im August 1847 in einem Dorfe bei Leipzig — heute gehört es zu Leipzig — zugetragen hat. Die Züricher Freitagzeitung berichtete in ihrer Nummer vom 3. September 1847: „Im Dorfe Altfellerhausen bei Leipzig liebten sich ein Jüngling von neunzehn Jahren und ein Mädchen von siebzehn Jahren, beide Kinder armer Leute, die aber in einer tödlichen Feindschaft lebten und nicht in eine Vereinigung des Paares willigen wollten. Am 15. August begaben sich die Verliebten in eine Wirtschaft, wo sich arme Leute vergnügten, tanzten daselbst bis nachts ein Uhr und entfernten sich hierauf. Am Morgen fand man die Leichen beider Liebenden auf dem Felde liegen: sie hatten sich durch den Kopf geschossen.“ Jakob Wächtold, der Bio-

graph Kellers, hat mit Leipziger Hilfe aus dem Leipziger Kreisblatt und der Leipziger Zeitung von 1847 festgestellt, wer die beiden Liebenden gewesen sind. Entgangen ist ihm aber eine andre Quelle, wo sich noch genauere Nachrichten über den Vorfall finden. Das Dorf Altjellerhausen gehörte zu der Parochie Schönefeld, und der damalige Pfarrer von Schönefeld, Pastor Volbeding, hat seit dem Jahre 1847 unter dem Titel „Mitteilungen aus der Parochie Schönefeld“ eine Zeitung herausgegeben, in der sich nicht nur eine ausführliche Erzählung des Ereignisses findet, sondern auch zwei Predigten, die am Sonntag darauf Volbeding selbst in der Kirche zu Schönefeld und Diakonus Rothe in der Kapelle zu Reudnitz darüber gehalten haben. Darnach waren die beiden Liebenden: Gustav Heinrich Wilhelm, der Sohn eines Schmiedemeisters, und Johanne Auguste Abicht, die Tochter eines Bäckers. „Zwischen beiden fand seit längerer Zeit ein Liebesverhältnis statt, und obwohl Wilhelm von seinen Anverwandten gewarnt wurde, das Verhältnis aufzugeben, da er durch dasselbe zu einem Aufwande veranlaßt wurde, der seinen Verdienst übersteige, so erneuerte sich dasselbe doch wieder. Am Sonnabend, den 14. d. M., wohnten beide einem Tanzvergnügen im Odeon bei Leipzig bei und kehrten von demselben erst Sonntag, den 15., früh 7 Uhr zurück. Diesen Sonntag sollte sowohl Wilhelm als auch die Abicht zu Hause zubringen, von seinen Anverwandten war es wenigstens Wilhelm ausdrücklich unterjagt, auszugehen. Nichtsdestoweniger nahmen beide am Sonntag Abend an dem Tanze auf den Drei Mohren in Anger Anteil. Das Mädchen in ihrer gewöhnlichen Hauskleidung. Bis nach 1 Uhr früh, Montag, den 16., sollen sie in dem Saale anwesend gewesen sein.“

In der Predigt Volbedings findet sich folgende Schilderung der damaligen sittlichen Zustände in seiner Parochie: „Da kommen Bursche, die kaum den Kinderjahren entwachsen sind, mit dem Gepräge der Laster auf dem Gesicht und wollen in den Ehestand treten. Man sehe sie auf Tanzboden, an Schenktischen, man beobachte sie, wenn sie durch pöbelhaftes Geschrei, durch Absingen der schmutzigsten Lieder die stille Ruhe des Abends stören, und man wird keine Schilderung ihres geistigen Zustandes fordern. Diese Bursche wollen Hausväter werden, wollen eine Familie begründen und ernähren, und vermochten kaum, sich bis dahin selbst zu erhalten; früh abgelebt, werden sie von Jahr zu Jahr unreifer an Leib und Seele. Mit diesen Burschen erscheinen Dirnen, die seit Jahren keinen ernstern Gedanken aufkommen ließen, die kein göttliches Gebot mehr kennen und ihr eignes Herz eben so wenig. Sie kennen die gewöhnlichsten weiblichen Arbeiten nicht, noch weit weniger vermögen sie einem Hausstande vorzustehen; sie verstehen sich zu putzen, sie können tanzen, sie können das Maul wohl rühren, nicht aber die Hände, nicht aber ordentlich Haushalten. Solche Dirnen werden Eheweiber und Mütter.“

Liebespaare, von denen der Liebhaber erst das Mädchen und dann sich selber umbringt, sind heutzutage etwas so gewöhnliches geworden, daß sich kein Dichter mehr dadurch auf- und anregen läßt. Aber wie steht es mit der Predigtstelle? Scheint es nicht fast unglaublich, daß sie vor achthundvierzig Jahren geschrieben ist? Klingt es nicht, als schilderte sie heutige Zustände? Wo wollte der gute Pfarrer von 1847 die Worte hernehmen, wenn er heute wiederkäme!

Ein Prachtwerk über das Buchgewerbe. Die rührige Druckerei und Verlagsbuchhandlung von Felix Kraus in Stuttgart hat jahrelang mit zäher Ausdauer an der Ausführung eines Plans gearbeitet, den hervorragende Druckereien wohl schon früher wiederholt in kleinerm Umfange mit eignen Mitteln auszuführen

gesucht haben, den sie aber nun in größtem Umfange und unter Beteiligung des gesamten deutschen Buchgewerbes auszuführen gesucht hat: ein Bild zu geben von der Leistungsfähigkeit des heutigen deutschen Buchgewerbes in allen seinen Zweigen. Sie hat sich zu diesem Zweck an alle hervorragenden Firmen gewandt, die mit dem Buchgewerbe zu thun haben, also an Papierfabriken, Schriftgießereien, Farbenfabriken, Maschinenfabriken, Druckereien, Kunstanstalten für Lithographie (Steindruck), Chromographie (Farbendruck), Landkartendruck, Notendruck, Xylographie (Holzschnitt), Stahl- und Kupferstich, Lichtdruck, Zinkätzung, Autotypie (Rezdruk), Heliogravüre (Kupferlichtdruck) und wie die neuern photomechanischen Verfahren alle heißen, endlich auch an Buchbindereien, mit der Aufforderung, in einer oder mehreren Tafeln eine beliebige Probe ihrer Leistungsfähigkeit zu geben. Das Format der Tafeln war genau bestimmt, damit sämtliche Beiträge dann in einem Bande vereinigt werden könnten. Die Summe und das Ergebnis dieser Bemühungen ist soeben erschienen in einem mächtigen Großquartband unter dem Titel: Die graphischen Künste der Gegenwart. Ein Führer durch das Buchgewerbe von Theodor Goebel. (Stuttgart, Felix Kraus, 1895. Preis: gebunden 45 Mark.)

Nicht alle, die zur Teilnahme an der Herstellung dieses Werkes berufen gewesen wären und sicherlich auch berufen worden sind, haben sich daran beteiligt. Es giebt ja immer Leute, die sich bei solchen Unternehmungen ausschließen, entweder weil sie es „nicht nötig haben,“ oder weil sie dergleichen ebenso gut selber machen könnten, oder weil sie sich keinen Gewinn davon versprechen, oder weil sie erst sehen wollen, wer sich sonst etwa beteiligt und wie die Sache ausfallen wird. Dennoch ist es dem Herausgeber gelungen, eine große Anzahl der bedeutendsten Vertreter der betreffenden Geschäftszweige glücklich unter einen Hut zu bringen, und so giebt der stattliche Band, der gegen zweihundert Tafeln enthält, in der That ein völlig ausreichendes Bild davon, was in all den Zweigen, die zur Herstellung des Buches beitragen, jetzt in Deutschland geleistet wird: technisch unzweifelhaft bewundernswürdiges! Alle Beteiligten sind bemüht gewesen, ihr Bestes zu liefern.

Das Ganze ist also, wenn man will, ein glänzendes gemeinschaftliches Reklameunternehmen des deutschen Buchgewerbes für das deutsche Buchgewerbe, eine buchgewerbliche Ausstellung im kleinen, bei der man nicht einen Ausstellungspalast zu besuchen braucht, sondern an der man sich bequem zu Hause an seinem Schreibtisch und in seinem Salon ergötzen kann. Aber nebenbei ist doch auch noch etwas anderes daraus geworden: ein höchst lehrreiches und unterhaltendes „Bilderbuch,“ das sich das wohlhabende deutsche Haus nicht entgehen lassen sollte. Der Papierfabrikant, der zu diesem Werke eine Papierprobe beige-steuert hat, hat sie natürlich nicht unbedruckt beige-steuert: er hat ein schönes Bild darauf drucken lassen, als ob er sagen wollte: Seht! so sehen die Bilder aus, die auf meinem Papier gedruckt werden! Der Farbenfabrikant hat nicht eine bloße Skala seiner Farben eingesandt, sondern er hat ebenfalls ein schönes Bild geschickt, das uns zurufen soll: Seht, so schöne Bilder lassen sich mit meinen Farben drucken! Und so wechseln denn in dem Bande reich ausgestattete Reklametafeln mit den mannichsachsten Proben von typographischem Satz und Notensatz, Landschaften, Stadtansichten, Genrebildern, Studienköpfen, Porträts, Tierstücken, Frucht- und Blumenstücken, Landkarten, Nachbildungen hervorragender Werke der Plastik, der Malerei und des Kunstgewerbes, naturgeschichtlichen Illustrationen, Abbildungen von Maschinen, und das alles in den mannichsachsten Arten der Technik, sodaß es ein wahres Vergnügen ist, in dem Bande zu blättern, ein Vergnügen, bei dem man

sich des Varietas delectat lebhaft bewußt wird. Dazu kommt, daß die Tafeln von einem tüchtigen Fachmann mit einem Texte begleitet worden sind, der nichts weniger ist als das, was man gewöhnlich unter einem „begleitenden Text“ versteht, sondern der eine umfängliche selbständige Arbeit über die Geschichte und die Technik aller am Buchgewerbe beteiligten Gewerbszweige bildet. Natürlich ist auch dieser Text vor allem für die Berufsgenossen bestimmt, aber auch der Laie wird sich gern darein vertiefen, wenn er über die beliebte genügsame Scherzfrage unsrer Tage: Wie sie's nur machen? zu einer ernsthaften Beantwortung vordringen will. Wohlhabende Familien mit begabten, lernbegierigen Knaben mögen sich das Buch empfohlen sein lassen. Wer weiß, ob es nicht im einzelnen Falle einmal entscheidende Anregungen fürs Leben geben kann!

Zur Währungsfrage. In dem übrigens vortrefflichen Artikel „Zum Währungskampfe“ in Heft 39 kommt ein kleiner Irrtum vor. Der Verfasser bestreitet den Satz, daß der Staat seinen Münzen keinen willkürlichen Wert beilegen könne, und führt zum Beweise für seine entgegengesetzte Ansicht die preußischen Thaler an, „denen der Staat eine willkürliche Kaufkraft, die sich auf das doppelte ihres Metallwerts beläuft, beimißt,“ und die unterwertigen Scheidemünzen, für die keine Einlösungspflicht bestehe. Diese besteht aber wohl, wenn auch nur indirekt. Während man im Privatverkehr Nickel- und Kupfermünzen nur bis zum Betrage von einer Mark, silberne Scheidemünzen nur bis zum Betrage von zwanzig Mark in Zahlung zu nehmen braucht, haben diese Münzen bei den Reichs- und Landeskassen unbeschränkte Zahlkraft, sodaß jedermann seine Scheidemünzen jederzeit loswerden kann. Von den Thalern aber befindet sich nur die Hälfte im Umlauf, die andre Hälfte liegt, weil sie das Publikum nicht mag, in den Kellern der Reichsbank. Geriete der Kredit des Reichs ins Wanken, so würden auch die noch umlaufenden Thaler vollends in die Bank zurückströmen und jedermann würde darauf bedacht sein, seinen ganzen Varschatz ausschließlich aus Gold, dem einzigen vollwertigen und vor Wertverlust sichern Zahlungsmittel zu bilden. Demnach sind die Scheidemünzen de jure und die Thaler wenigstens thatsächlich Kreditgeld; ihr Wert ruht nicht auf einem Willkürakte, sondern auf dem Kredit des Reichs.



Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wils. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig